



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 27.07.2019

Randalierende Jugendliche in Starnberg

Immer häufiger kommt es zu gewalttätigen Angriffen von „Jugendlichen“ auf Polizisten. Der Respekt vor den Beamten scheint in dieser Altersgruppe vielfach zu schwinden oder völlig abhanden gekommen zu sein. Mitte Juni hatten mehrere randalierende „Jugendliche“ in Gauting Polizisten attackiert, am 24.07.2019 versuchte eine vierköpfige Gruppe „Jugendlicher“ im Würzburger Dallenbergbad, die Festnahme eines 18-Jährigen zu verhindern. Vorläufig letzter spektakulärer Vorfall waren gewalttätige Ausschreitungen von ca. 100 Randalierern vor der Polizeiinspektion Starnberg.

Die Medienberichte hierzu sind teilweise widersprüchlich. Während zunächst zu lesen war, bei den Randalierern handele es sich um Teilnehmer einer Abiturfeier eines Starnberger Gymnasiums, dementierten später der Schulleiter sowie die Schüler diese Aussage. Ihnen zufolge hätte es parallel zur Abiturientenfeier eine weitere, private Veranstaltung von zumeist nicht ortsansässigen Jugendlichen gegeben, aus deren Reihen sich die Gewalttäter rekrutierten. Anlass der Randalie soll die Festnahme eines 15-jährigen „in Deutschland geborenen Jugendlichen“ sein, welcher unter Drogen- und Alkoholeinfluss zunächst einen Beamten im Eingangsbereich des Gymnasiums nach Drogen fragte und nach Ignorieren eines Platzverweises sowie lautstarkem Pöbeln gegen Polizeibeamte von diesen in Gewahrsam genommen wurde.

Circa 100 Jugendliche folgten der Streife mit dem Randalierer zur nahe gelegenen Polizeiinspektion. Aus einer Gruppe von etwa 50 Mann seien Steine und Flaschen gegen die Polizeidienststelle geflogen.

Bisher konnten laut Münchner Merkur (Stand: 27.07.2019) zwei weitere Tatverdächtige, „ein 19-Jähriger“ und „ein 15-Jähriger“, ermittelt werden. Ihnen werden versuchte Gefangenenerleichterung, Angriff auf Vollstreckungsbeamte und versuchte gefährliche Körperverletzung vorgeworfen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Hat der festgenommene „in Deutschland geborenen Jugendliche“ (bzw. haben dessen Eltern) einen Migrationshintergrund?
- 1.2 Wenn ja, welchen?

- 2.1 Wurde der „in Deutschland geborene Jugendliche“ bereits anderweitig polizeiauffällig?
- 2.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?

- 3.1 Welche Herkunft haben die beiden weiteren, 19 und 15 Jahre alten Tatverdächtigen (differenziert nach Deutsche, Nichtdeutsche, Zuwanderer)?
- 3.2 Falls als Herkunft „deutsch“ angegeben wird: Haben diese Personen (bzw. deren Eltern) einen Migrationshintergrund?
- 3.3 Wenn ja, welchen?

- 4.1 Wurden die beiden Jugendlichen bereits anderweitig polizeiauffällig?
- 4.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?

- 5.1 Konnten nach Kenntnis der Staatsregierung weitere Tatverdächtige jenseits der beiden in der Vorbemerkung erwähnten ermittelt werden?
- 5.2 Wenn ja, welche Straftaten werden den Tatverdächtigen jeweils zur Last gelegt (bitte pro Person aufschlüsseln)?

- 6.1 Welche Herkunft (differenziert nach: Deutsche, Nichtdeutsche, Zuwanderer) hatten diese Tatverdächtigen?
- 6.2 Falls die Herkunft mit „deutsch“ angegeben wird: Haben diese Personen (bzw. deren Eltern) einen Migrationshintergrund?
- 6.3 Wenn ja, welchen (bitte pro Person angeben)?

- 7.1 Wurden Jugendliche aus diesem Personenkreis bereits anderweitig polizeiauffällig?
- 7.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte (bitte pro Person aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 31.08.2019

- 1.1 Hat der festgenommene „in Deutschland geborenen Jugendliche“ (bzw. haben dessen Eltern) einen Migrationshintergrund?**
- 1.2 Wenn ja, welchen?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Unbeschadet dessen kann bestätigt werden, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.

- 2.1 Wurde der „in Deutschland geborene Jugendliche“ bereits anderweitig polizeiauffällig?**
- 2.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?**

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister

gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Entsprechendes gilt für etwaige Eintragungen im Bundeszentralregister, für die ebenfalls gesetzlich eng begrenzte Nutzungsrechte bestehen. Soweit sich die Fragen auf Umstände beziehen, die gem. § 61 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Gegenstand von Eintragungen im Erziehungsregister sein können, verbietet zudem die bundesrechtliche Vorschrift zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen überwiegt, sind vorliegend nicht dargetan. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren bzw. strafgerichtliche Entscheidungen können daher nicht gemacht werden.

- 3.1 Welche Herkunft haben die beiden weiteren, 19 und 15 Jahre alten Tatverdächtigen (differenziert nach Deutsche, Nichtdeutsche, Zuwanderer)?**
- 3.2 Falls als Herkunft „deutsch“ angegeben wird: Haben diese Personen (bzw. deren Eltern) einen Migrationshintergrund?**
- 3.3 Wenn ja, welchen?**
- 4.1 Wurden die beiden Jugendlichen bereits anderweitig polizeiauffällig?**
- 4.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?**

Unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts ist eine Beantwortung nicht statthaft.

- 5.1 Konnten nach Kenntnis der Staatsregierung weitere Tatverdächtige jenseits der beiden in der Vorbemerkung erwähnten ermittelt werden?**

Die polizeilichen Ermittlungen richten sich gegen weitere Personen.

- 5.2 Wenn ja, welche Straftaten werden den Tatverdächtigen jeweils zur Last gelegt (bitte pro Person aufschlüsseln)?**

Die polizeilichen Ermittlungen werden wegen Landfriedensbruchs, Beleidigung und gemeinschädlicher Sachbeschädigung geführt.

- 6.1 Welche Herkunft (differenziert nach: Deutsche, Nichtdeutsche, Zuwanderer) hatten diese Tatverdächtigen?**
- 6.2 Falls die Herkunft mit „deutsch“ angegeben wird: Haben diese Personen (bzw. deren Eltern) einen Migrationshintergrund?**
- 6.3 Wenn ja, welchen (bitte pro Person angeben)?**
- 7.1 Wurden Jugendliche aus diesem Personenkreis bereits anderweitig polizeiauffällig?**
- 7.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte (bitte pro Person aufschlüsseln)?**

Aufgrund der laufenden Ermittlungen können hierzu keine Auskünfte erteilt werden. Im Übrigen ist eine Beantwortung unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts nicht statthaft.